

Tag der offenen Tür

„HAUS CONCORDIA“ lädt am Samstag ein

GRABOW Am Samstag, dem 20.6. sind die Bürger der näheren Umgebung herzlich zu einem „Tag der offenen Tür“ ein in das „Haus Concordia“ eingeladen. Ab 12 Uhr können Sie den Trödelmarkt in der Cafeteria besuchen.


Mitarbeiter stehen für Fragen zur Verfügung

Auch frische Waren aus der Produktion der Grabower Süßwaren GmbH können erworben werden. Auf Wunsch zeigen Mitarbeiter interes-

sierten Gästen das Haus. Sie beantworten Fragen und informieren über Aktivitäten des Hauses. Für Kinder bietet man Anleitungen zum Malen an. Zum Mittag gibt es für alle Erbseneintopf. Das Küchenteam sorgt für das leibliche Wohl der Gäste.

Im Mehrzweckraum können Sie sich die Dia - Show zum DRK Altenpflegeheim „Haus Concordia“ ansehen. Mit den Grabower Cheerleadern beginnt die musikalische Unterhaltung.

Ab 16 Uhr spielt die Grabower Blaskapelle für Sie.



Bekanntmachungen der Stadt Lübben

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lübben
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 „Einkaufsmarkt Rudolf-Breitscheid-Straße“ der Stadt Lübben Verfahren nach § 13 a BauGB
 hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB sowie Mitteilung über die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Lübben hat am 04.06.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Einkaufsmarkt Rudolf-Breitscheid-Straße“ und den Entwurf der dazugehörigen Begründung gebilligt und beschlossen und diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des VE-Planes Nr. 14 (siehe Übersicht) ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst in der Gemarkung Lübben, Flur 3, Teilflächen des Flurstückes 122/9. Die Fläche ist ca. 0,5 ha groß.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Stadtgebietes, unmittelbar an der Rudolf-Breitscheid-Straße und wird über diese Straße auch verkehrstechnisch erschlossen.

Die Grundstücksflächen grenzen nördlich an das städtische Gewerbegebiet Heidkamp (B-Pl. Nr. 3 Lübben). Südlich befinden sich die Flächen eines Getränkemarktes und östlich schließen sich Grünflächen und der Sportplatz des Schulgeländes an das Plangebiet. Beabsichtigt ist der Bau eines Lebensmittelverbrauchermarktes mit ca. 1.100 m² Verkaufsraumfläche.

Das Planverfahren wird nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Für den Bebauungsplan trifft die klassische Innenentwicklung (Nachverdichtung von Flächen) zu. Die Planung unterliegt damit keiner förmlichen, den europarechtlichen Vorgaben entsprechenden Umweltprüfung. Es wird eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 mit der Begründung liegt in der Zeit

vom 29.06.2015 bis zum 31.07.2015

in der Stadt Lübben, 19249 Lübben, Salzstraße 17, im Bauamt, während der Dienstzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann fachkundig erläutert werden. Jedermann kann Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist bis zum **31.07.2015** abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den VE-Plan Nr. 14 nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Lübben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des VE-Planes Nr. 14 nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lübben, den 09.06.2015

gez. Lindenau
Bürgermeisterin

Übersicht:

Lage am nördlichen Ortsrand von Lübben, unmaßstäblich



Bekanntmachung der Stadt Lübben über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Entwicklungssatzung der Stadt Lübben für den Bereich nordwestlich der Hauptstraße im Ortsteil Benz gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Lübben hat auf ihrer Sitzung am 04.06.2015 den Entwurf der 1. Entwicklungssatzung für den Bereich nordwestlich der Hauptstraße im Ortsteil Benz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 1. Entwicklungssatzung und die Begründung liegen in der Zeit

vom 29.06.2015 bis zum 31.07.2015

im Rathaus der Stadt Lübben, Salzstraße 17, Bauamt, Zimmer 16 während der Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zum Entwurf der 1. Entwicklungssatzung für den Bereich nordwestlich der Hauptstraße im Ortsteil Benz zu äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum **31.07.2015** (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) im Rathaus der Stadt Lübben, Salzstraße 17, Bauamt, Zimmer 16, abgegeben werden.

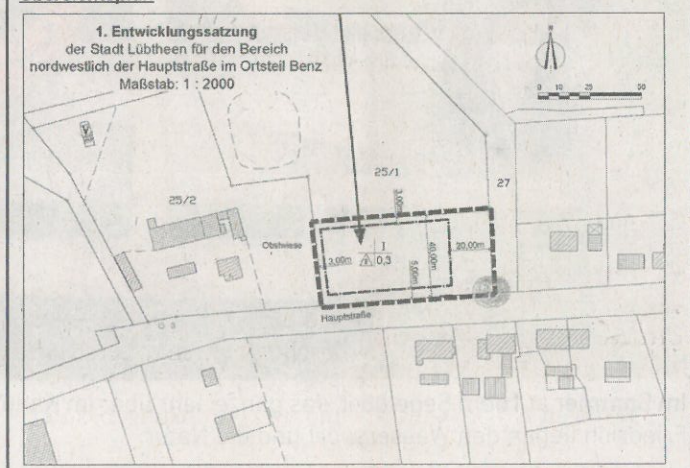
Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Entwicklungssatzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lübben, den 09.06.2015

gez. Lindenau
Bürgermeisterin

Übersichtsplan




Schweriner Volkszeitung

...damit Sie mitreden können!

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lübben

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Einkaufsmarkt Kirchenplatz“ der Stadt Lübben

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtvertretung Lübben hat am 04.06.2015 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Einkaufsmarkt Kirchenplatz“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Planverfahren ist als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB erarbeitet worden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Einkaufsmarkt Kirchenplatz“ ist im Übersichtsplan dargestellt. Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 0,8 ha betrifft die Fläche des seit 1995 bestehenden Einkaufsmarktes in der Innenstadt, dessen Verkaufsraumfläche auf 1.100 m² erweitert wird. Das Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB (beschleunigtes Verfahren) trifft für die klassische Innenentwicklung (Widernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen) zu. Die Planung unterliegt damit keiner förmlichen, den europarechtlichen Vorgaben entsprechenden Umweltprüfung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Einkaufsmarkt Kirchenplatz“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Einkaufsmarkt Kirchenplatz“ einschließlich der Begründung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Lübben, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübben geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

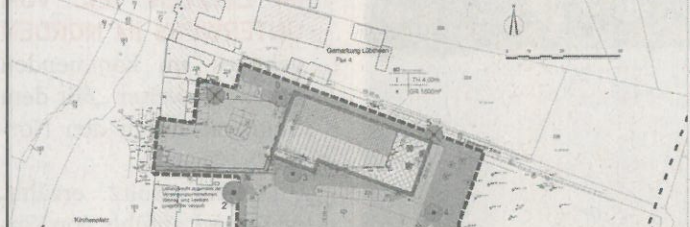
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübben, den 09.06.2015

Lindenau
Die Bürgermeisterin

Übersicht:

Satzung der Stadt Lübben über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Einkaufsmarkt Kirchenplatz“ - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB




Bekanntmachungen der Stadt Lübben

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lübben

Satzung über 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Betriebs-erweiterung der Firma Brüggens – Fahrzeugwerk & Service GmbH“ der Stadt Lübben

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtvertretung Lübben hat am 18.09.2014 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Betriebs-erweiterung der Firma Brüggens – Fahrzeugwerk & Service GmbH“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Betriebs-erweiterung der Firma Brüggens – Fahrzeugwerk & Service GmbH“ ist im Übersichtsplan dargestellt. Die Bereiche der Ergänzungs- sowie Änderungsflächen grenzen westlich und nördlich an die vorhandene Betriebsfläche der Firma BRÜGGENS. Östlich schließt sich der unverlegte neue Seegraben und der Unterhaltungsstreifen bis zu den Birken an, südlich begrenzt der Lübbthener Bach das Plangebiet.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Betriebs-erweiterung der Firma Brüggens – Fahrzeugwerk & Service GmbH“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Betriebs-erweiterung der Firma Brüggens – Fahrzeugwerk & Service GmbH“ einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Lübben, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

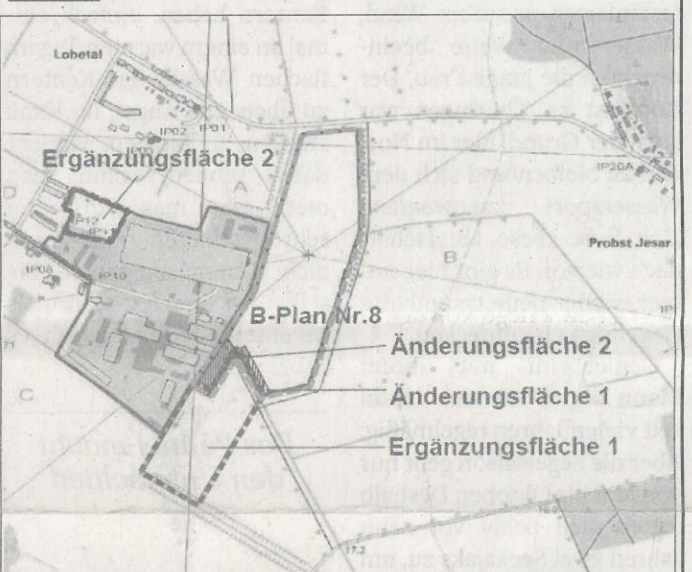
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübben geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Lübben, den 09.06.2015

Lindenau
Die Bürgermeisterin

Übersicht:




Schweriner Volkszeitung ... damit Sie mitreden können!



Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Boizenburg-Land

Amtliche Bekanntmachung der Gemeindevertretung Nostorf

Gemeinde Nostorf Nostorf, 11.06.2015
- Der Bürgermeister- 022.622

EINLADUNG

zur Sitzung der Gemeindevertretung Nostorf Nr. 003/2015 am Dienstag, 30. Juni 2015, um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Nostorf, Am Kirchplatz 1, 19258 Nostorf

- Tagesordnung - Öffentlicher Sitzungsteil**
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
 3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vergangenen Sitzung der Gemeindevertretung Nr. 2/2015 vom 29.04.2014
 4. Bericht des Bürgermeisters
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Haushaltsangelegenheiten
 7. Erlass der 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Nostorf
 8. Erschließung des B-Planes am Schusterweg - Bestätigung des Vorentwurfes
 9. Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung - Tempo-30-Zone im Ortsteil Horst
 10. Teileinziehungsverfahren für eine Tonnagebegrenzung des Ländlichen Weges „Rensdorf - Streitheide“
 11. Beratung zu den Ergebnissen der Brückenprüfungen - Grundsatzbeschluss
 12. LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung im OT Bickhusen - Grundsatzbeschluss
- Tagesordnung - Nichtöffentlicher Sitzungsteil**
13. Grundstücks- und Steueraneleihenheiten